

### 3. Überweisungen an einen Vertragszahnarzt oder Vertragsarzt

Der Vertragszahnarzt kann, wenn erforderlich, den Versicherten zur Durchführung bestimmter ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen oder zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragszahnarzt, Vertragsarzt, eine nach § 311 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB V zugelassene Einrichtung, ein medizinisches Versorgungszentrum, einen ermächtigten Arzt/Zahnarzt oder eine ermächtigte ärztlich/zahnärztlich geleitete Einrichtung schriftlich überweisen. Die Überweisung zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragszahnarzt ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das regelt § 11 BMV-Z neu.

Die Überweisungen nach § 11 BMV-Z neu sind auf dem Arzneiverordnungsblatt „Muster 16“ (**Anlage 2**) vorzunehmen. Dabei ist der Grund der Überweisung, der Name des Versicherten oder die Versichertennummer, der Name des Vertragszahnarztes und seine Anschrift anzugeben. Überweisungen können auch mittels Praxis-EDV erstellt werden, wobei Inhalt und Aufbau dem Muster 16 entsprechen müssen.

### 4. „Datenschutz Auskunft-Zentrale“ – Vorsicht Falle

Zahlreiche Zahnarztpraxen, aber auch die KZVB, erhielten das Telefax einer angeblichen „Datenschutz Auskunft-Zentrale“. Darin wird suggeriert, dass aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung des Datenschutzes, das angefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben an eine zentrale Fax-Adresse zu übersenden ist. Praxen, die ein solches Schreiben erhalten, sollten es **auf keinen Fall** unterzeichnen und zurücksenden. Tatsächlich wird damit ein sog. „Leistungspaket Basis-Datenschutz“ erworben, für das jährliche Kosten von rund EUR 498,00 (netto) für mindestens drei Jahre anfallen. Auf diversen Internetseiten wird bereits vor diesem Schreiben gewarnt.

Wer das Fax trotzdem unterschrieben und zurückgesandt hat, sollte diese Erklärung umgehend widerrufen.

### 5. Handhabung von aus Praxen eingehenden Datenträgern

Aufgrund aktueller Datenschutzrichtlinien weisen wir darauf hin, dass alle von den Praxen bei der KZVB oder der Prüfungsstelle der Wirtschaftlichkeitsprüfung eingehenden Datenträger wie USB-Stick und CD-ROM nach ihrer Verwendung unverzüglich von der KZVB datenschutzkonform vernichtet werden. Ein Zurücksenden an den Absender findet somit nicht mehr statt.

Für den Datenaustausch empfehlen wir - statt eines Datenträgers - die sichere Datenaustauschplattform der KZVB zu verwenden. Die KZVB nutzt dazu das Produkt Cryptshare, das Ihnen unter [www.kzvb.de](http://www.kzvb.de) im internen Bereich seit August 2018 zur Verfügung steht.

Bei Nutzung von Cryptshare haben Sie die Wahl, sowohl mehrere Dateien einzeln als auch in einem Schritt als ZIP-Datei zu transferieren. Fast alle Computer bieten eine Funktion an, um einzelne Dateien vor einem Transfer komfortabel zusammenzufassen.

Die Benennung der einzelnen Dateien kann wie bisher bei der Verwendung von physischen Datenträgern erfolgen.

### 6. Telematikinfrastruktur; Sondervereinbarung zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung

Mit einer Sondervereinbarung hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung die Unterfinanzierung einzelner Telematik-Komponenten ausgeglichen. Die Neuregelung betrifft die Pauschalen für den Praxisausweis SMC-B sowie für zusätzliche stationäre eHealth-Kartenterminals.

So erhalten Praxen, die bis Ende des zweiten Quartals 2018 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen waren - zusätzlich zu der bereits ausgezahlten Pauschale für den Praxisausweis SMC-B